

Verhaltensregeln
für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der
Bezirksvertretungen der Stadt Bielefeld
vom 24. November 1994
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom
31.08.2006

1. Die Rats- und Ausschussmitglieder haben dem Oberbürgermeister, Bezirksvertretungsmitglieder dem Bezirksvorsteher folgende Angaben zu machen:

1.1 Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar

- a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung;
- b) selbständig Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma;
- c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges;
- d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.

1.2 Hauptamtliche und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung, Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechts und Gebietskörperschaft.

1.3 Hauptamtliche und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen.

1.4. Entgeltliche und unentgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten über I Nr. 1 - 3 hinaus gehen und nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Die vorgenannten Angaben einschl. Name und Anschrift und ggf. Änderungen sind allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zugänglich und können veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungspflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

2. Die Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitglieder haben darüber hinaus dem Oberbürgermeister bzw. dem Bezirksvorsteher anzuzeigen:

2.1 Art der Zuwendungen, die sie, abgesehen von den Entschädigungen nach § 45, § 46 GO NRW, für ihre politische Tätigkeit als Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten haben. Die Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitglieder haben über solche Zuwendungen gesondert Rechnung zu führen.

2.2 An welcher Straße bzw. in welcher Gemarkung sie in Bielefeld Grundbesitz haben.

2.3 Registrierte Beteiligungen an Unternehmen, deren Geschäftsinteresse in erheblichem Umfang von Bielefelder kommunalpolitischen Entscheidungen berührt werden kann.

3. Die Erklärungen gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Bezirksvorsteher sind an das Büro des Rates zu senden. Soweit für die gemachten Angaben eine Veröffentlichung nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz vorgeschrieben ist, werden die Angaben in einer Datei gespeichert. Die Erklärungen werden zentral im Büro des Rates gesammelt. Die Bezirksvorsteher erhalten eine Kopie der Erklärungen der jeweiligen Bezirksvertretungsmitglieder.

Die Angaben und Anzeigen sind dem Oberbürgermeister bzw. dem Bezirksvorsteher jährlich über das Büro des Rates innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zu machen

Änderungen während ihrer Zugehörigkeit zum Rat oder zu Ausschüssen des Rates sind dem Oberbürgermeister, zu einer Bezirksvertretung dem Bezirksvorsteher über das Büro des Rates unverzüglich mitzuteilen.

4. In konkreten Einzelfällen kann die Erklärung eines Mandatsträgers auf Verlangen von allen Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitgliedern eingesehen werden. Eine entsprechende Anfrage ist an den Oberbürgermeister bzw. an den Bezirksvorsteher zu richten.
5. In Zweifelsfragen ist das Rats-, Ausschuss- oder Bezirksvertretungsmitglied verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Oberbürgermeister bzw. beim Bezirksvorsteher über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern. Die Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 31 ff. GO NRW) bleiben unberührt.
6. Wird von einem Rats-, Ausschuss- oder Bezirksvertretungsmitglied gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Bezirksvorsteher der Vorwurf erhoben, dass ein Rats-, Ausschuss- oder Bezirksvertretungsmitglied gegen die Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat der Oberbürgermeister bzw. der Bezirksvorsteher den Sachverhalt aufzuklären und den Betroffenen anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat er der Fraktion, der der Betroffene angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Oberbürgermeister bzw. der Bezirksvorsteher teilt im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden das Ergebnis der Überprüfung dem Rat bzw. der Bezirksvertretung in öffentlicher Sitzung mit.
7. Diese Verhaltensregeln treten am 25. November 1994 in Kraft.